

Sehr geehrter Herr Dallmann,

vielen Dank nochmals für die Übersendung der Schwachstellenliste sowie den gemeinsamen Ortstermin.

Die von Ihnen angesprochenen Punkte wurden zwischenzeitlich geprüft und zudem mit der örtlich zuständigen Polizei abgestimmt. Anbei erhalten Sie die entsprechenden Rückmeldungen zu den einzelnen Anliegen:

Punkt 95 – Baldham Dorf

Bemängelt wurde, dass Radfahrer, welche aus der Vaterstettener Straße kommend in Richtung Baldham Dorf fahren, innerhalb der Ortsdurchfahrt die Fahrbahn auf einer Länge von ca. 15 Metern queren müssen und anschließend keine direkte Möglichkeit haben, geradeaus weiterzufahren. Hintergrund hierfür ist die bestehende Benutzungspflicht des Gehwegs mittels Zeichen 240 StVO („Gemeinsamer Geh- und Radweg“) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-11 StVO („Mofas frei“).

Der Sachverhalt wurde geprüft. Im Ergebnis wird die bestehende Benutzungspflicht für den Radverkehr aufgehoben. Hierzu wird das bisher angeordnete Zeichen 240 StVO („Gemeinsamer Geh- und Radweg“) entfernt und künftig durch Zeichen 239 StVO („Gehweg“) mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) ersetzt.

Dadurch entfällt die verpflichtende Nutzung des Gehwegs für Radfahrer, sodass künftig auch die Nutzung der Fahrbahn zulässig ist.

90 – Baldham, Waldstraße

Nach den vorliegenden Erkenntnissen weist die Waldstraße eine ausreichende Fahrbahnbreite auf, die ein geordnetes Parken am Fahrbahnrand grundsätzlich zulässt. Ergänzend ist festzustellen, dass in einem Abstand von etwa 15 Metern eine Grundstückszufahrt vorhanden ist, die das Parken in diesem Bereich bereits verhindert (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO) und zugleich Ausweichmöglichkeiten für den Begegnungsverkehr schafft.

Eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten derzeit nicht in erheblichem Maße erkennbar. Gleichzeitig ist festzustellen, dass das vorhandene Parkverhalten tendenziell zu einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten beiträgt und damit einen verkehrsberuhigenden Effekt entfaltet.

Die Anordnung eines Haltverbots i. V. m. Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) oder 286 (eingeschränktes Haltverbot) StVO kommt daher nicht in Betracht, da hierfür die tatbestandlichen Voraussetzungen eines zwingend erforderlichen Eingriffs in den ruhenden Verkehr nicht gegeben ist.

Punkt 111 – Baldham

Beanstandet wurde, dass Fahrzeuge im Bereich des Fußgängerüberwegs zu nah an diesem abgestellt werden und dadurch die Sichtbeziehungen für querende Fußgänger und den Fahrzeugverkehr beeinträchtigt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass das Parken im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen ohnehin nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften unzulässig ist (insbesondere innerhalb der nach StVO vorgeschriebenen Mindestabstände).

Das entsprechende Anliegen wurde bereits an die zuständige kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) weitergegeben, um verstärkt in diesem Bereich zu kontrollieren.

118 Baldham

Im Bereich des Bahnhofs Baldham verläuft entlang des Bahnhofplatzes ein Radweg. Aus der Einmündung der Neuen Poststraße münden Radfahrende in diesen Radweg ein. Vor Ort wurde darauf hingewiesen, dass die Sichtbeziehungen in diesem Bereich durch eine vorhandene Einfriedung (Zaun) eingeschränkt sein sollen.

Die Anordnung eines Verkehrsspiegels ist gemäß § 45 StVO in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO nur zulässig, wenn eine erhebliche, anders nicht zu beseitigende Sichtbehinderung vorliegt und keine zumutbaren alternativen Maßnahmen bestehen. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze des § 10 Satz 1 und 2 StVO zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die bestehenden Sichtverhältnisse den verkehrsüblichen Anforderungen grundsätzlich entsprechen. Ein vorsichtiges Heranfahren an die Einmündung ermöglicht eine ausreichende Einsicht in den bevorrechtigten Radverkehr.

Erfahrungswerte zeigen zudem, dass Verkehrsspiegel nur bedingt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen und teilweise zu Fehleinschätzungen führen können. Insbesondere optische Verzerrungen, Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Schnee, Vereisung oder Beschlagen) sowie Blendwirkungen können die Wahrnehmung zusätzlich beeinträchtigen. Darüber hinaus kann der Einsatz von Verkehrsspiegeln zu einer subjektiven Sicherheitswahrnehmung führen, die ein vorschnelles Einfahren in den Verkehrsraum begünstigt.

Vor diesem Hintergrund liegen keine zwingend erforderlichen Gründe vor, die die Anordnung eines Verkehrsspiegels rechtfertigen.

Punkt 36 – Baldham

Beanstandet wurde, dass die Beschilderung an der Verkehrsinsel zu hoch angebracht sei und Radfahrer hierdurch beim Queren der Fahrbahn leichter übersehen werden könnten. Betroffen hiervon sind Zeichen 222 StVO („Vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts“) sowie Leitplatte Zeichen 626-20 StVO („Leitplatte“).

Der Sachverhalt wurde überprüft. Die betroffenen Verkehrszeichen wurden zwischenzeitlich bereits durch den gemeindlichen Bauhof tiefer gesetzt, um die Sichtbeziehungen zwischen Verkehrsteilnehmern zu verbessern und querende Radfahrer besser erkennbar zu machen.

127 Baldham

In der Beethovenstraße auf Höhe der Hausnummer 44 wurde auf eine wiederkehrende Parkierung im Kurvenbereich auf der westlichen Fahrbahnseite hingewiesen. Hierdurch kann die erforderliche Sicht in den Kurvenbereich teilweise eingeschränkt sein.

Zur Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird in diesem Bereich ein absolutes Haltverbot (VZ 283) angeordnet. Die Anordnung erfolgt auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO um die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

123 Baldham

Im Kurvenbereich der Fichtenstraße an der Einmündung zur Karl-Böhm-Straße wird die Anordnung einer Zick-Zack-Markierung angeregt.

Bei der betreffenden Markierung handelt es sich um eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (VZ 299). Diese wird insbesondere zur Verdeutlichung und Verstärkung der bestehenden gesetzlichen Regelung in Kurvenbereichen eingesetzt.

Vor Ort wurde festgestellt, dass im genannten Kurvenbereich regelmäßig Fahrzeuge abgestellt werden. Dadurch kann die Einfahrt in die Fichtenstraße erschwert sowie die Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich beeinträchtigt werden.

Das Parken im Bereich von Einmündungen und Kurven ist gemäß § 12 StVO unzulässig, wenn hierdurch die Übersichtlichkeit oder die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Da die Grenzmarkierung der Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage dient und die Verkehrssituation vor Ort entsprechend betroffen ist, wird dem Antrag entsprochen. Die Markierung wird im Rahmen der nächsten Markierungsarbeiten aufgebracht.

122 – Baldham, Brunnenstraße

Bemängelt wird der Kurvenbereich vor der Unterführung in Fahrtrichtung Ingelsberger Weg.

Die betreffende Örtlichkeit wurde bereits im September 2025 von Amts wegen überprüft. Im Zuge dessen erfolgte die Anordnung sowie Beschilderung mit Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot).

107 – Vaterstetten

Wie bereits im Rahmen der gemeinsamen Ortsbesichtigung besprochen, handelt es sich bei dem betroffenen Straßenabschnitt um eine Kreisstraße des Landkreises Ebersberg. Zuständige Straßenbaulastträger und damit auch zuständige Stelle für entsprechende Maßnahmen ist daher der Landkreis Ebersberg.

Die Gemeinde ist für diesen Bereich nicht zuständig, sodass von hier aus keine verkehrsrechtliche Anordnung getroffen werden kann.

29 Vaterstetten:

Die Nordseite der Ernst-Mach-Straße ist nach Angaben der Antragsteller nahezu vollständig zugeparkt. Beantragt wird daher die Anordnung eines Haltverbots.

Die Südseite der Ernst-Mach-Straße ist bereits auf den ersten ca. 30 Metern mit Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) beschildert. Die weiteren ca. 85 Meter sind mit Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) ausgeschildert. Auf der Nordseite befindet sich zu Beginn der Straße, für ca. 20 Meter im Bereich der Einmündung Möschenfelder Straße, ebenfalls bereits eine Beschilderung mit Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot).

Auf der Nordseite grenzen zudem insgesamt sieben Grundstücke mit Ausfahrten an die Straße an. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig. Durch die regelmäßig vorhandenen Freiflächen im Bereich der Grundstückszufahrten bestehen ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen bzw. Einscheren bei Gegenverkehr.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht daher keine Erforderlichkeit zur Anordnung eines weiteren absoluten oder eingeschränkten Haltverbots.

42 Vaterstetten – Luitpoldring Östlicher Abschnitt

Im Luitpoldring wird auf abschnittsweise verkehrsbehinderndes Parken hingewiesen. Seitens der Anlieger wurden eingeschränkte bzw. absolute Haltverbote angeregt.

Der östliche Teil des Luitpoldrings ist als reine Anliegerstraße mit überwiegender Wohnbebauung geprägt. Entlang des Straßenverlaufs befinden sich zahlreiche Grundstückszufahrten, in denen das Parken bereits kraft Gesetzes unzulässig ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO). Die Vielzahl der unmittelbar aufeinanderfolgenden Zufahrten (mehr als 29 Einfahrten im betroffenen Abschnitt) führt dazu, dass der ruhende Verkehr bereits strukturell eingeschränkt ist und regelmäßige Ausweich- sowie Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten bestehen.

Durch den vorhandenen ruhenden Verkehr kommt es zudem zu einer faktischen Geschwindigkeitsdämpfung, da einander begegnende Fahrzeuge aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erhöhter Aufmerksamkeit und angepasster Fahrweise gezwungen werden.

Haltverbote dürfen gemäß § 45 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs. Eine solche zwingende Erforderlichkeit konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Der Verkehrsablauf ist trotz der bestehenden Parksituation grundsätzlich gewährleistet.

Ein durchgehendes oder abschnittsweises Haltverbot ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

42 Vaterstetten – Luitpoldring Westlicher Abschnitt

Für den westlichen Bereich des Luitpoldrings wird ebenfalls eine Anpassung der bestehenden Haltverbotsregelungen angeregt. Die straßenräumlichen Gegebenheiten stellen sich als Fahrbahn mit parallel verlaufendem Gehweg dar, auf dessen Seite über die gesamte Länge ein absolutes Haltverbot (VZ 283) bereits besteht.

Auf der gegenüberliegenden Seite ist im Bereich der Hausnummern 38 a–d zusätzlich ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) mit dem Zusatzzeichen für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (Zz. 1010-51) angeordnet. Diese bestehende Regelung stellt bereits eine differenzierte verkehrsrechtliche Steuerung des ruhenden Verkehrs dar und berücksichtigt insbesondere die Freihaltung der Sichtbeziehungen sowie die Vermeidung von Sichtbehinderungen durch größere Fahrzeuge.

Der betreffende Straßenabschnitt ist hierbei aufgrund seines geradlinigen Verlaufs vollständig einsehbar. Es besteht eine gute Übersichtlichkeit, sodass frühzeitig erkennbar ist, ob entgegenkommende Fahrzeuge den Abschnitt aufgrund parkender Fahrzeuge passieren können oder nicht.

Seitens der Antragsteller wird angeregt, das bestehende eingeschränkte Haltverbot in ein absolutes Haltverbot für sämtliche Fahrzeugarten umzuwandeln, um eine vollständig freigehaltene Fahrbahn zu erreichen.

Im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der betreffende Abschnitt derzeit die einzige verbleibende Parkmöglichkeit im östlichen bzw. übergeordneten Straßenverlauf des Luitpoldrings darstellt. Eine ersatzlose Entziehung dieser Parkmöglichkeiten würde zu einer erheblichen Verlagerung des ruhenden Verkehrs in andere Straßenbereiche führen.

Zudem wirkt der bestehende ruhende Verkehr verkehrsberuhigend, da durch die räumliche Enge und die wechselnde Parksituation eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten begünstigt wird.

Nach § 45 StVO dürfen Haltverbote nur angeordnet werden, wenn eine zwingende Erforderlichkeit aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs besteht. Eine solche zwingende Notwendigkeit für eine Ausweitung des bestehenden Haltverbots auf ein absolutes Haltverbot für alle Fahrzeugarten konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Die derzeitige Regelung stellt bereits eine angemessene und verhältnismäßige Abwägung zwischen Verkehrsfluss, Sicherheit und Anwohnerbelangen dar.

124 Vaterstetten

Die Tulpenstraße betrifft inhaltlich vergleichbare Fragestellungen wie die unter Punkt 42 (Luitpoldring) sowie den dort bereits behandelten Bereich.

Die Straßenbreite der Tulpenstraße beträgt ca. 5,00 m. Durch eine vorhandene Markierung (durchgezogene Linie Zeichen 295) wird ein Seitenbereich für den Fußverkehr optisch bzw. funktional abgegrenzt, sodass für den fließenden Verkehr eine verbleibende Fahrbahnbreite von ca. 4,40 m zur Verfügung steht. Die Durchschnittliche Fahrzeugbreite einschließlich Außenspiegel beträgt etwa 2,00 m, sodass bei einer verbleibenden Fahrbahnbreite von 4,20 m eine Restfahrbahnbreite von 2,20 m zur Verfügung steht. Nach den anerkannten Richtwerten der VwV-StVO liegt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite bei etwa 3,05 m. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation ist das Parken im Straßenraum daher ohnehin nicht möglich und bereits aufgrund der verbleibenden Restfahrbahnbreite verkehrsrechtlich unzulässig (§ 12 StVO).

Nach § 45 StVO dürfen nur dort Verkehrszeichen angeordnet werden, wo diese zwingend erforderlich sind. Nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu §§ 39–43) sind Verkehrszeichen nicht anzuordnen, wenn sie lediglich eine bereits bestehende Rechtslage wiedergeben oder diese nicht erforderlich konkretisieren.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Unzulässigkeit des Parkens bereits unmittelbar aus den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben, sodass eine zusätzliche verkehrsrechtliche Beschilderung nicht zwingend erforderlich ist.

77 Vaterstetten – Baldhamer Straße

Hierbei handelte es sich um einen Benutzungszwang mit dem Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) in Fahrtrichtung Baldham-Dorf. Für Radfahrende, die in Richtung Baldham fahren wollten, war die Führung bislang nur eingeschränkt möglich, sodass teilweise ein größerer Umweg gemacht werden musste. Zusätzlich besteht im Bereich eine durchgezogene Fahrstreifenbegrenzung (VZ 295).

Der entsprechende Benutzungszwang wurde inzwischen aufgehoben. Die Beschilderung wurde durch die Anordnung „Gehweg, Radfahrer frei“ (VZ 239 mit Zusatzzeichen 1022-10) ersetzt und durch den Bauhof entsprechend umgesetzt.

98 Vaterstetten

Aus dem Feldweg im Bereich des Parsdorfer Weges kommend bestehen nach Hinweis Schwierigkeiten beim Queren der Fahrbahn für Radfahrer. Eine Querungshilfe in Form einer Verkehrsinsel befindet sich zwar in einer Entfernung von ca. 15 m in Sichtweite, diese ist jedoch für den Radverkehr nicht erreichbar, da es sich hierbei um einen reinen Gehweg (Zeichen 239) handelt. Bei dem Gehweg handelt es sich nur um einen kurzen Gehwegabschnitt, in dem sich zudem eine Bushaltestelle befindet.

Seitens der Anlieger wurde angeregt, den Gehweg in diesem Bereich für den Radverkehr freizugeben.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten wird von einer Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr abgesehen. Der betreffende Gehweg dient insbesondere im Bereich der Bushaltestelle als Aufenthalts- und Wartefläche für Fahrgäste des ÖPNV. Eine zusätzliche Freigabe für den Radverkehr würde zu einer Konfliktsituation zwischen wartenden Fahrgästen und Radfahrenden führen. Insbesondere im Haltestellenbereich ist mit erhöhtem Personenaufkommen sowie unvorhersehbaren Bewegungen (Ein- und Ausstiegsvorgänge) zu rechnen, wodurch eine gegenseitige Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierbei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Insbesondere ist der Grundsatz der des mildesten Mittels zu berücksichtigen. Das mildere Mittel besteht darin, dass Radfahrende den kurzen Abschnitt erforderlichenfalls absteigen und das Fahrrad schieben, anstatt durch eine verkehrsrechtliche Freigabe (VZ-Änderung) einen zusätzlichen Konfliktpunkt im Bereich der Bushaltestelle zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wird der Gehweg in diesem Bereich nicht für den Radverkehr freigegeben.

116 – Vaterstetten, Johann-Sebastian-Bach-Straße

Im Rahmen des Anliegens wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem betreffenden Verkehrsraum um einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere § 25 StVO (Fußgänger) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zur StVO, ist ein Gehweg nicht zwingend durch eine gesonderte Beschilderung gekennzeichnet. Maßgeblich ist die bauliche Ausgestaltung bzw. die erkennbare Zweckbestimmung der Verkehrsfläche. Die Erkennbarkeit ergibt sich insbesondere aus der baulichen Ausgestaltung und der Abgrenzung zur Fahrbahn. Typische Merkmale sind ein erhöhter Bordstein, ein deutlich anderer Belag als die Fahrbahn sowie eine seitliche Lage entlang der Grundstücksgrenzen

Nach den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten handelt es sich bei der betreffenden Fläche um einen reinen Gehweg.

70 und 117 – Vaterstetten, Bahnhofstraße

Bemängelt wurde eine Sichtbehinderung durch parkende Fahrzeuge in der Bahnhofstraße im Bereich der Einmündung Kleiberstraße.

Die Örtlichkeit wurde bereits im September 2025 von Amts wegen überprüft. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und Ausweichmöglichkeiten bei Gegenverkehr wurde ein absolutes Haltverbot mittels Zeichen 283 StVO an drei Standorten angeordnet.

110 – Vaterstetten, Johann-Sebastian-Bach-Straße / Baldhamer Straße

Auf der Baldhamer Straße ist ein Benutzungszwang für Fußgänger und Radfahrer angeordnet (Zeichen 240 StVO – gemeinsamer Geh- und Radweg). Die Anordnung wird im Rahmen des Anliegens hinsichtlich der Breite bemängelt.

Nach den einschlägigen Regelwerken, insbesondere den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), beträgt die erforderliche Mindestbreite für gemeinsame Geh- und Radwege innerorts 2,50 m.

Der vorhandene Geh- und Radweg weist nach den vorliegenden Unterlagen eine Breite von 2,50 m auf und entspricht damit den einschlägigen Anforderungen.

Ein straßenverkehrsrechtlicher Handlungsbedarf besteht daher nicht.

96 – Parsdorf, Feldweg

Im vorliegenden Anliegen wird geschildert, dass Kraftfahrzeuge den Feldweg von Parsdorf nach Heimstetten trotz des bestehenden Verbots weiterhin befahren. Die Strecke ist bereits mit Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-36 StVO (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert.

Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich um Verstöße im fließenden Verkehr. Für die Überwachung des fließenden Verkehrs ist die kommunale Verkehrsüberwachung der Gemeinde Vaterstetten nicht zuständig bzw. befugt.

Kontrollen können ausschließlich durch die zuständige Polizei durchgeführt werden. Das Anliegen wird daher zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die örtlich zuständige Polizeiinspektion weitergeleitet.

14,15, 125 & 126 – Baldham, Blumenstraße, Fuchsweg, Frühlingsstraße

Die Straßen Blumenstraße, Fuchsweg und Frühlingsstraße sind als längere Straßen mit einer Vielzahl von Wohnnutzungen geprägt und stehen zudem in Verbindung mit mehreren angrenzenden Straßen. Derzeit besteht kein Anlass, unmittelbar verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen oder eine abschließende Bewertung vorzunehmen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Verkehrssituation erscheint es sachgerecht, die Entwicklung des Verkehrsaufkommens sowie das allgemeine Park- und Nutzungsverhalten weiterhin zu beobachten. Eine belastbare Entscheidungsgrundlage kann erst auf Basis einer entsprechenden Beobachtungsphase und gegebenenfalls ergänzender Erkenntnisse aus der Praxis erfolgen.

Unabhängig davon ist die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) weiterhin dauerhaft beauftragt, die genannten Straßen im Rahmen ihres regelmäßigen Streifendienstes zu befahren und bei festgestellten Verkehrsverstößen im Rahmen der geltenden Zuständigkeiten ordnungsrechtlich einzuschreiten.

Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Bewertung bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.

Alle vorliegenden Anliegen wurden nach aktuellem Sachstand sorgfältig geprüft. Die Gemeinde behält sich vor, bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage eine erneute Bewertung und gegebenenfalls abweichende Entscheidung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Justin Grötsch